



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: 29.09.2010

Gesch.-Z.: 5412222 - 283

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. [REDACTED].1990 in [REDACTED] / Togo

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waizenegger & Rist
Gartenstraße 7
88212 Ravensburg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2,3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Togo vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller ist togoischer Staatsangehöriger und reiste am 06.11.2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 02.03.2010 einen auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Asylantrag (§ 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG).

Zur Begründung des Antrages gab der Ausländer in seiner persönlichen Anhörung am 20.04.2010 im Wesentlichen an, dass er aufgrund seiner Sehbehinderung in Togo keine Arbeit finden könne. Diese habe auch in Togo nicht gut behandelt werden können. Dort habe er auch keine Brille be-

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail
Poststelle-@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

kommen. Die benötigten Medikamente gäbe es in Togo nicht. Außerdem schein die Sonne in Togo viel stärker als in Deutschland und davon bekomme er tränende Augen und Kopfschmerzen.

Zur Sehbehinderung des Antragstellers liegen dem Bundesamt verschiedene ärztliche Atteste vor, die bestätigen, dass die Sehfähigkeit des Antragstellers sehr eingeschränkt ist aufgrund einer Toxoplasmoseinfektion im Auge. Aus den Attesten geht hervor, dass der Antragsteller regelmäßiger augenärztlicher Behandlungen bedarf, um eine völlige Erblindung zu vermeiden.

Er selbst habe keinerlei Probleme mit staatlichen Institutionen gehabt. Sein Vater allerdings sei Mitglied der UFC gewesen und sei deswegen von der togoischen Regierung gesucht worden. Aufgrund dessen sei er nach Benin geflüchtet und als dort die Verfolgung nicht ausgehört habe, sei er nach Deutschland gekommen. Die togoische Regierung habe in den 90-er Jahren bereits seinen Großvater umgebracht und suche jetzt noch seinem Vater. Wenn der Antragsteller nach Togo zurückkehren müsste, dann würde er umgebracht werden, da er zur Familie des gesuchten Vaters gehöre und die Regierung jemanden von der Familie suche. Man würde denken, der Vater habe ihn geschickt, um ihnen etwas anzutun.

Von ihm selbst habe der togoische Staat während seiner Zeit in Togo aber nichts gewollt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag wird abgelehnt.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies gem. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

So trägt der Antragsteller vor, er werde im Falle einer Rückkehr nach Togo umgebracht werden würde, weil man denken würde, er sei vom Vater geschickt worden, um ihnen etwas anzutun. Dies ist nicht asylrelevant, da der Antragsteller laut eigener Aussage in Togo nie politisch aktiv gewesen ist und nicht ersichtlich ist, warum der Antragsteller, der einige Jahre nach seinem Vater aus Togo ausgewandert ist, nun eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit seines Vaters zur UFC erleiden sollte. Denn wenn die togoische Regierung ein Interesse daran hätte, den Antragsteller zu belangen, wäre ihr das auch schon vor dessen Ausreise im Jahr 2004 möglich gewesen. Außerdem ist die UFC eine legale im Parlament vertretene Partei in Togo, deren alleinige Mitgliedschaft nicht schon allein zu einer Verfolgung durch den togoischen Staat nach sich zieht. Der Antragsteller war aber nicht einmal Mitglied in der UFC, folglich ist nicht ersichtlich, warum vor diesem Hintergrund eine Gefahr für den Antragsteller bestehen sollte.

Der Antragsteller trägt weiterhin vor, er werde von der Regierung gesucht, weil diese eine Person aus der Familie des Vaters suchen würde. Dies ist ebenfalls nicht asylrelevant und unglaubhaft. Denn laut Aussage des Antragstellers leben seine Großeltern und seine Schwester in seinem Heimatort. Wenn es der Regierung also darauf ankäme eine Person aus der Familie des Vaters des Antragstellers festzunehmen, bräuchte sie nicht auf die Rückkehr des Antragstellers zu warten, sondern hätte bereits die Großeltern oder die inzwischen volljährige Schwester festnehmen können.

Es ist somit nicht ersichtlich, dass dem zur Überzeugung des Bundesamtes nicht vorverfolgten Antragstellers bei der zumutbaren Rückkehr nach Togo eine Verfolgung droht.

Der Antragsteller ist außerdem nie Mitglied einer politischen Partei gewesen und hat sich zu keiner Zeit in Togo politisch engagiert. Laut eigener Aussage hat der togoische Staat von ihm selbst nichts gewollt.

Die Asylantragstellung führt bei einer Rückkehr nach Togo nicht zu einer politischen Verfolgung.

Ausreichende Auskünfte bzw. entsprechende Referenzfälle, welche eine konkrete Gefährdung von abgeschobenen Asylbewerbern belegen könnten, liegen nicht vor. Dem Auswärtigen Amt ist bislang kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland rückgeführter togoischer Staatsangehöriger nach seiner Rückkehr Opfer staatlicher Repressionen geworden wäre. Allen konkret vorgetragenen Behauptungen hinsichtlich staatlicher Repressionen ist das Auswärtige Amt nachgegangen. In keinem Fall haben sich solche Behauptungen bei der Nachprüfung bestätigt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.01.2008, Az.: 508-516.80/3 TGO). Das Auswärtige Amt geht insoweit davon aus, dass eine Asylantragstellung allein keine staatlichen Repressionen auslöst. Die togoischen Behörden sind in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass einzelne Grenzkontroll-, Polizei- oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen am Flughafen unkorrekt behandeln (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.06.2009, Az.: 508-516.80/3 TGO).

Die Asylantragstellung allein führt demnach nicht dazu, dass bei Rückkehr nach Togo mit politischen oder strafrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist. Diese Einschätzung teilt auch die überwiegende Rechtsprechung (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 25.01.2007, Az.: 4 L 381/04; VGH München, Beschluss vom 29.06.2006, Az.: 25 B 04.30070; OVG Greifswald, Beschluss vom 15.11.2005, Az.: 2 L 465/04; VG Hamburg, Beschluss vom 03.03.2010, Az.: 20 AE 35/10; VG Stuttgart, Urteil vom 07.04.2008, Az.: A 5 K 420/07; VG Osnabrück, Urteil vom 25.03.2008, Az.: 5 A 23/08; VG München, Urteil vom 13.03.2008, Az.: M 25 K 07.50909; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 09.01.2008, Az.: 10a K 2487/02.A; VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2007, Az.: 5 A 1445/04 As).

Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualifRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Hierfür wurde weder von dem Antragsteller selbst etwas vorgetragen noch ist dies hinsichtlich des unverfolgt ausgereisten Antragstellers für das Bundesamt ersichtlich.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Ein entsprechender Hintergrund ist nicht ersichtlich.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Diese Voraussetzungen treffen auf Togo nicht zu.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Ein entsprechender Hintergrund ist nicht ersichtlich.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Togo vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erheblich individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit droht.

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen

tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a.a.O.).

So ist die Sehbehinderung des Antragstellers aufgrund einer Toxoplasmoseinfektion zwar grundsätzlich in Togo behandelbar, d.h. notwendige Kontrolluntersuchungen sind durchführbar und die im Falle eines Rezidivs der Infektion benötigten Medikamente sind verfügbar. Jedoch muss der Antragsteller zu diesen auch Zugang haben.

Der Antragsteller ist aber aufgrund seiner Sehbehinderung nur sehr eingeschränkt erwerbsfähig, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er sich die zur Behandlung seiner Erkrankung benötigten finanziellen Mittel selbst erwirtschaften kann. Außerdem sind keine staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen bekannt, die bei der Behandlung von Blinden finanzielle Hilfe leisten (s. Stellungnahme der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lomé vom 06.10.2006).

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

4.

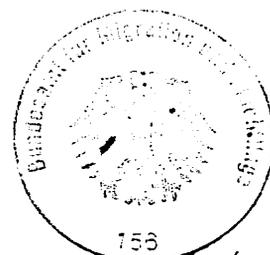
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entscheidung bestandkräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil des Bescheides.

Im Auftrag

Babucke

Ausgefertigt am 29.09.2010 in Frankfurt/M. Flughafen



A
H
RECHTSDOR